

(4) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig ein. § 154 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist im Abs. 4 ein Jahr beträgt.

Ann.: Durch § 8 Ziff. 1 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) sind die Worte „auf Grund eines Strafurteils“ im Abs. 3 gestrichen worden. Im übrigen vgl. Ann. zu § 154.

Kein Verfolgungszwang gegenüber Opfern einer Erpressung.

§ 154 b

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen.

Ann.: § 154b ist durch Art. 4 Ziff. 2 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) eingefügt worden. Die Worte „wenn sie nicht zur Sühne und zum Schutze der Volksgemeinschaft unerlässlich ist“ sind gestrichen worden, da sie nazistisches Gedankengut enthalten und entbehrlich sind.

Umfang der Untersuchung.

§ 155

(1) Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

Rücknahme der Anklage.

§ 156 •

Die öffentliche Klage kann bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

Ann.: § 156 ist durch Art. 3 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) neu gefaßt worden.